

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Samtgemeindebücherei der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 15. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Papenteich. Sie dient der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtung zu benutzen.

§ 2 – Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises – soweit nicht persönlich bekannt – erhält der Benutzer kostenlos einen Benutzungsausweis (Lesekarte).
- (2) Minderjährige erhalten den Benutzungsausweis nur mit schriftlicher Zustimmung der/des Sorgeberechtigten.
- (3) Der Benutzer hat die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 3 – Benutzungsausweis

- (1) Der Benutzungsausweis ist bei jedem Besuch der Samtgemeindebücherei mitzuführen und auf Verlangen des Büchereipersonals vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei.
- (2) Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Samtgemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (3) Ein Verlust des Benutzungsausweises ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 – Entleihungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher und andere Medien nach Hause entliehen.
- (2) Die Medienbestände für Erwachsene stehen jugendlichen Benutzern nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Benutzungsentscheidung trifft die Büchereileitung.
- (3) Die Zahl der Bücher und anderer Medien, die von einem Benutzer gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung allgemein beschränkt werden.

§ 5 – Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt:

- für Bücher, CDs, MCs	4 Wochen
- für CD-ROMs, Videos	2 Wochen
- (2) Für Bücher und andere Medien, die nicht zwischenzeitlich vorbestellt sind, kann die Leihfrist auf Antrag unter Vorlage des Mediums verlängert werden.

§ 6 – Gebühren, Auslagen

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Bücher, CDs, MCs	ohne Gebühr
- CD-ROMs, Videos (je Medieneinheit)	1,00 EUR
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr von 1,00 EURO je Medieneinheit und Woche erhoben.
- (3) Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde erhoben.

§ 7 – Behandlung von Büchern und anderen Medien

- (1) Vor jeder Entleihung hat sich der Benutzer von dem Zustand der Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind der Büchereileitung sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (2) Medien sind sorgfältig zu behandeln und von Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (3) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Beschädigung oder Verlust von Medien ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. der Sorgeberechtigte nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) schadenersatzpflichtig.

§ 8 – Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die die Ordnung stören, gegen die Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Büchereileitung nicht nachkommen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 15. April 2002

Samtgemeinde Papenteich

Lestin
Samtgemeindebürgermeister

Schulz
Samtgemeindedirektor